



Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten

Lugano, 21.VI.1993

Anlage II

Nichtamtliche Übersetzung

Anlagen und Betriebsstätten für die Verbrennung, Verarbeitung, Behandlung oder Wiederverwertung von Abfall

(Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)

- 1 Anlagen oder Betriebsstätten für die teilweise oder vollständige Entsorgung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle durch Verbrennung an Land oder auf See.
- 2 Anlagen oder Betriebsstätten für den thermischen Abbau fester, gasförmiger oder flüssiger Abfälle unter verminderter Sauerstoffzufuhr.
- 3 Anlagen oder Betriebsstätten für den Hochtemperaturabbau oder die thermische Ausgasung fester, gasförmiger oder flüssiger Abfälle.
- 4 Anlagen oder Betriebsstätten für die thermische Rückgewinnung von Verbindungen aus festen oder flüssigen Abfällen.
- 5 Anlagen oder Betriebsstätten für die chemische, physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen zur Wiederverwertung oder Entsorgung.
- 6 Anlagen oder Betriebsstätten für die Vermengung oder Vermischung vor der Zuführung zum Betrieb einer Deponie.
- 7 Anlagen oder Betriebsstätten für die erneute Verpackung vor der Zuführung zum Betrieb einer Deponie.
- 8 Anlagen oder Betriebsstätten für den Umgang mit festen, flüssigen oder gasförmigen Abfällen und deren Behandlung zur Wiederverwendung oder Wiederverwertung wie etwa:
 - Lösungsmittelwiedergewinnung/-regenerierung;
 - Wiederverwertung/Wiedergewinnung organischer Stoffe (nicht als Lösungsmittel verwendet) und anorganischen Materials;
 - Regenerierung von Säuren und Basen;
 - Rückgewinnung von Bestandteilen, die zur Bekämpfung von Verschmutzung eingesetzt werden;

- Rückgewinnung von Bestandteilen aus Katalysatoren;
 - erneute Raffinerie oder andere erneute Verwendungen von Altöl;
 - Rückgewinnung von Bestandteilen aus Autowracks.
- 9 Anlagen oder Betriebsstätten zur Lagerung von Material, das einem in dieser Anlage genannten Betrieb oder dem Betrieb in einer Abfalldeponie zugeführt werden soll – ausgenommen eine vorübergehende Lagerung – bis zur Einsammlung in der Betriebsstätte, in der es erzeugt wurde.